

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gewerbeschau Reforma

1. Veranstalter

Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben, Wiesenweg 1, 06295 Lutherstadt Eisleben

2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die besonderen Ausstellungsbedingungen und die Ausstellereinrichtungen der Gewerbeschau „Reforma“ an. Der Aussteller verpflichtet sich, die arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für Umweltschutz, Brandschutz, Unfallverhütung und das Wettbewerbsrecht, einzuhalten. Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und den Veranstalter auf die Verstöße hinweisen.

3. Zulassung zur Gewerbeschau „Reforma“

Der Veranstalter behält sich die Zulassung zur Reforma vor. Eine Zulassungsbestätigung erfolgt mit Rechnungsstellung. Es besteht kein Konkurrenzschutz für den einzelnen Aussteller.

4. Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn trotz Mahnung die Rechnung vom Aussteller nicht fristgerecht bezahlt wird und er sich im Zahlungsverzug befindet. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Fall die Überlassung des Standes verweigern. Der Veranstalter behält sich für diesen Fall vor, den durch den Rücktritt entstandenen Schaden gegenüber dem Aussteller geltend zu machen.

5. Rücktritt

Ein Rücktritt nach einer verbindlichen Anmeldung ist nur in schriftlicher Form möglich. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis erklärt. Der zurücktretende Aussteller hat dann dem Veranstalter in jedem Fall einen Teil der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Gleiches gilt sinngemäß für eine Reduzierung der Stand- und Ausstellungsfläche.

- bei Rücktritt bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 50% der Standmiete
- bei Rücktritt von weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 75% der Standmiete
- bei Rücktritt von weniger als 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin 100% der Standmiete

Tatsächlich entstandene Kosten für Nebenleistungen sind vom Aussteller in jedem Fall in voller Höhe zu ersetzen.

Kann der Veranstalter die gemietete Fläche zum Veranstaltungstermin anderweitig vermieten, wird der zurückgetretene Aussteller insoweit von seiner Verpflichtung zur Bezahlung des Mietpreises frei. Bei einem geringeren Mietpreis hat der zurückgetretene Aussteller die Differenz zu bezahlen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der zurückgetretene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des zurückgetretenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter. Spezielle Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich dadurch das Entgelt, erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung.

7. Aufbau / Ausstattung des Standes

Am Stand sind für die Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Standbegrenzung erfolgt durch Stellwände (Seiten- und Rückwände). Diese sind Pflicht und werden vom Veranstalter vermietet. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Standhöhe (2,50 m) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Transparente, Werbe- und Firmenschilder usw. dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der Standhöhe angebracht werden. Für den Aufbau dürfen nur schwer entflammable Materialien gem. DIN 4102 B1 verwendet werden. Leicht entflammable sowie brennend abtropfende Baustoffe oder Polyotyrol-Hartschaum (Styropor) oder dem ähnliche Materialien sind unzulässig. Dekorationsstoffe müssen schwer entflammbar sein. Die Verwendung von Stroh, Heu, Bambus, Torf, Rindenmulch, Gebinde aus natürlichen Laub- und Nadelholzweigen und dergleichen ist untersagt. Bäume und Pflanzen dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht gestattet. Teppiche dürfen nur mit Doppelklebeband, das rückstandsfrei abzulösen ist, befestigt werden. Teppiche und Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Das Anbringen von Bolzen und Verankerungen jeglicher Art im Fußboden ist nicht erlaubt. Das Benageln, Bekleben und Bemalen von Wänden, Fußboden und Einrichtungsgegenständen (insbesondere von Stellwänden) ist nicht gestattet. Stellwände dürfen nur mit einem dafür ausgelegten Gewicht belastet werden.

Die ausgestellten Exponate, Geräte und Einrichtungen müssen sich innerhalb der eigenen Standfläche befinden und dürfen den Nachbarstand nicht beeinträchtigen. Sollten diese über die Standbegrenzung hinausragen, muss eine zusätzliche Ausstellungsfläche (siehe Nebenkosten) gemietet werden.

Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteil der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe- oder Ausstellungsgegenstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. wenn sie nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der

Aufforderung in einer angemessenen Zeit nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben. Ist mit dem Aufbau des Standes am Messetag um 8.00 Uhr durch den Aussteller nicht begonnen, kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird.

8. Standsicherheit

Ausstellungsgegenstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich. Er haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch den Stand Bau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate, Geräte und Einrichtungen entstehen und trägt die Kosten für sämtliche Sicherheitsvorkehrungen.

9. Anschlüsse

Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu bestellen. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Die Installation sowie die Rechnungslegung erfolgt über die Firma Karnahl & Lehnert GmbH aus Gerbstedt. Alle Anschlüsse und Geräte, deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter und nicht vom Veranstalter ausgeführten Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser entstehen.

10. Abhängung an der Hallendecke

Das Befestigen von Fluggeräten/Exponaten, Werbe-, Firmenschildern, Transparenten usw. an der Hallendecke ist nicht gestattet.

11. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes zugelassen.

Die Verwendung von Lautsprechern sowie anderer Beschallungsmaßnahmen sowie Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden sollen bzw. die Vorführung von lärmzeugenden Exponaten, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Werbliche Aktionen und Vorführungen dürfen nicht zu Behinderungen und Belästigungen auf dem Nachbarstand führen.

Gestaltung und Befestigung von Werbeflächen sind Aufgabe des Ausstellers. Für deren Inhalt übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung.

Die Verteilung von Werbematerial oder sonstigen Informationen außerhalb des Standes und auf den Parkplätzen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Werbe- oder Infomaßnahmen, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder weltanschaulichen, religiösen, sittenwidrigen oder politischen Charakter haben, sind nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung wird das Werbe- oder Infomaterial auf Kosten des Ausstellers entfernt.

Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe- und Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

12. Sicherheitsflächen / Rettungswege / Hallengänge

Sicherheitsflächen sind Rettungswege und Feuerwehrbewegungsflächen. Diese Flächen sind während der Veranstaltung ständig freizuhalten und dürfen nicht mit Standbauten oder vor der Halle mit PKWs bzw. LKWs verstellt werden. Türen, die mit dem Piktogramm „Notausgang“ gekennzeichnet sind, sind ebenfalls zu allen Zeiten freizuhalten.

Die Hallengänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

13. Feuerlöscher

Auf den Ständen muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung wenigstens ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. 6 kg ABC-Pulverlöscher) mit mindestens 10 Löscheinheiten LE vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löschers entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen. In Abhängigkeit zu der Standfläche können mehrere Feuerlöscher verlangt werden.

14. Abfall-, Reststoffe

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden.

15. Unerlaubte Überlassung / Unteraussteller

Ein Austausch der zugewiesenen Standfläche mit anderen Ausstellern sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Der Aussteller darf nur bei vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter seinen Stand oder Teile davon an Dritte untervermieten. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern der Veranstalter nicht Räumung der durch den Mieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

Unteraussteller sind eintragungspflichtig und spätestens bis zum Anmeldeschluss anzumelden. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Der Antragsteller stellt sicher, dass die vertraglichen Verpflichtungen vom Unteraussteller eingehalten werden.

16. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben dafür einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen.

17. Überwachung des Messegeländes

Es findet keine Standbewachung durch den Veranstalter statt. Vom Veranstalter wird keine Haftung für Diebstahl-, Personen- und Sachschäden übernommen.

18. Haftung

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten, durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des Veranstalters unberührt einen höheren Schaden gegenüber dem Aussteller nachzuweisen. Der Aussteller ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

Der Veranstalter haftet lediglich wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Soweit der Veranstalter für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000 Euro begrenzt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel nach §536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgut oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.

Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadenfall leistet der Veranstalter nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt.

19. Patente, Urheber- und sonstige Schutzrechte

Gegenüber Ausstellern haftet der Veranstalter nicht für die Verletzung von Patenten, Urheberrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten durch Dritte im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung. Der Aussteller wird den Veranstalter von allen Ansprüchen freistellen, die Dritte wegen einer angeblichen Patent-, Urheber- oder sonstigen Rechtsverletzung des Ausstellers gegen den Veranstalter geltend machen.

20. Standvorführungen

Es ist zu beachten, dass der Gebrauch von Musik auf jeden Fall gebührenpflichtig ist, auch wenn dies nur zur Untermalung des Ausstellungsangebotes dient. Der Aussteller ist verpflichtet, sich mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion in Verbindung zu setzen und die erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen.

21. Bildrechte

Anfertigung von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und -ständen sowie ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und mit seiner Zustimmung durch die Presse und das Fernsehen sind zulässig und dürfen unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters verwendet werden. Das gewerbemäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Personen gestattet.

22. Ausstellung von Kraftfahrzeugen und Maschinen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen und Maschinen mit Verbrennungsmotoren jeglicher Art ist anzeigepflichtig. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

23. Glasscheiben

Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Bauteile, die ganz aus Glas bestehen, sind in Augenhöhe zu markieren. Es ist ausschließlich Sicherheitsglas zugelassen. Acrylglas muss aus Brandschutzgründen mit einem Metallrahmen eingefasst sein.

24. Rauchverbot

Für die Ausstellungshalle besteht grundsätzlich Rauchverbot.

25. Offenes Feuer

Offenes Feuer jeglicher Art in der Ausstellungshalle ist verboten.

26. Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nicht ausgestellt werden.

27. Gasanlagen

Das Einbringen sowie die Verwendung, Aufstellung und Benutzung von Flüssiggas wie Propan, Butan o.ä. ist verboten.

28. Elektrische Anlagen und Installationen

Für elektrische Anlagen und Einrichtungen gelten die derzeitigen Bestimmungen, die VDE und das derzeitige gültige Gesetz über technische Arbeitsmittel. Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE auszuführen.

29. Verwendung elektrischer Geräte

Die Verwendung elektrischer Geräte mit offenen Heizdrähten, von Heizgeräten und Tauchsiedern ist nicht gestattet. Elektrische Kleingeräte wie Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften bzw. der EU - Niederspannungsrichtlinie entsprechen. Sie sind auf nicht brennbare, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können. Sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder ähnlichem angebracht sein.

30. Verkauf

Bei allen zum Verkauf ausgestellten Gegenständen muss es sich um Handwerk-Produkte bzw. Zubehör handeln. Sollten Dienstleistungen oder Waren angeboten werden, die nicht zu diesem Warenkreis gehören, muss dies ausdrücklich auf der verbindlichen Anmeldung angegeben werden oder der entsprechende Aussteller muss im Besitz einer Reisegewerbekarte sein.

Bei der Abgabe von Kostproben von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung (EG) 852/2004 und die EU-Verordnung. Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken (Messerrestaurant), ist eine Erlaubnis nach §12 Gaststättengesetz erforderlich. Der Gestattungsantrag erfolgt gebührenpflichtig über das Ordnungsamt – Sachgebiet Gewerbe der Lutherstadt Eisleben. Werden Lebensmittel in den Verkauf gebracht, ist die dafür erforderliche Beschaffung und Einhaltung von Gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen Sache des Ausstellers.

31. Tiere

Die Mitnahme von Tieren in die Messehalle ist nicht zulässig.

Sonstige Verpflichtungen:

32. Versicherungen

Es wird dem Aussteller dringend nahe gelegt, sich für alle Risiken, die sich aus dem Gesetz und aus der nach diesem Vertrag übernommenen Haftung sowie aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben, eine ausreichende Ausstellungs- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

33. Parken zum Entladen

Am Messetag darf nur bis 1 Stunde vor Messebeginn zum Entladen direkt an den Halleneingängen geparkt werden. Auch das Freigelände darf zu den Öffnungszeiten nicht befahren werden.

34. Standabbau

Der Stand darf erst nach Messeende um 19.00 Uhr geräumt werden. Nach dem Abbau muss der ursprüngliche Zustand der Standfläche vom Aussteller wiederhergestellt werden. Das heißt, dass z.B. Klebestreifen rückstandsfrei zu entfernen sind und jegliches zu Ausstellungszwecken und Demonstrationen benützte Material vom Aussteller zu entfernen ist. Für nach 20.00 Uhr noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter, auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden, lehnt der Veranstalter jegliche Verantwortung ab.

35. Müllentsorgung

Jeder Aussteller muss seinen anfallenden Müll selbst entsorgen. Sollte der Müll nicht entfernt werden, so wird dieser auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

36. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Ausstellungstätigkeit unmöglich machen und welche nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung abzusagen. Dafür dürfen bis zu 50% der Standmieten als Kostenbeitrag erhoben werden. Falls aufgrund höherer Gewalt die begonnene Veranstaltung abgebrochen oder verkürzt werden muss, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

37. Salvatorische Klausel, Verjährung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten vertraglichen Abmachungen zur Folge. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen sinn- und zweckentsprechende wirksame Vereinbarungen zu treffen, dasselbe gilt für etwaige Lücken in den besonderen Ausstellungsbedingungen. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile die Lutherstadt Eisleben. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich.

Lutherstadt Eisleben, den 25.10.2018